

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Iller am 25.07.2023 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

vom 26. Juli 2023

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchberg an der Iller erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Iller - „Mitteilungsblatt Kirchberg an der Iller“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. Januar 1966 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchberg an der Iller geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg an der Iller, den 26.07.2023

gez. – Stuber, Bürgermeister